

müssen. Außerdem muß jeder Untersuchungsführer die hochqualifizierten Spezialisten aus anderen Wissenschaftszweigen kennen, die im Bedarfsfall zur Erstattung von Gutachten herangezogen werden können (Ingenieure, Agronomen, Zootechniker usw.).

Bei vielen Verbrechen entsteht häufig staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Betrieben sowie einzelnen Bürgern erheblicher materieller Schaden. Die Wiedergutmachung dieses Schadens ist eine der Aufgaben der Untersuchungsorgane.

Die rechtlichen Grundlagen für die Einleitung und Verhandlung einer Zivilklage als Folge eines Verbrechens wird durch die entsprechenden Normen des Zivilrechts, des Zivil- und des Strafprozesses ausreichend geregelt. In der Kriminalistik werden die Fragen der Wiedergutmachung eines Schadens nur unter dem Gesichtspunkt der besten taktischen Verfahren betrachtet, die die wirksame Durchführung dieser Arbeit ermöglichen.

Die Aufgaben der Ermittlung bestehen auf diesem Gebiet in folgendem:

- a) in der richtigen und vollständigen Bestimmung des materiellen Schadens, der durch das Verbrechen verursacht wurde;
- b) in der Veranlassung aller zur Fahndung nach den entwendeten Wertesachen erforderlichen Maßnahmen;
- c) in der Feststellung aller möglichen für die Ersatzleistung in Frage kommenden Quellen bei den Personen, die das Verbrechen begangen haben.

Die erste Bedingung, die die Erfüllung dieser Aufgaben begünstigt, ist die rechtzeitige Durchführung der notwendigen Untersuchungshandlungen, die auf die Wiedergutmachung des Schadens abzielen (Durchsuchung, Beschlagnahme, Konfiskation des Vermögens usw.). Sobald die Tatsache erwiesen ist, daß durch die Handlungen des Verbrechens ein Schaden verursacht wurde, müssen sofort Maßnahmen zur Sachfahndung getroffen werden. Andernfalls können die Verbrecher die gestohlenen oder sonstwie auf verbrecherischem Wege erworbenen Sachen in Sicherheit bringen oder verschleudern.

Gestohlene Wertgegenstände werden von den Tätern auf die verschiedenartigste Weise versteckt, so daß man sich nicht auf die formale Durchführung einer Durchsuchung in der Wohnung der des Verbrechens verdächtigen Person oder auf die Abfassung einer Akte über Zahlungsunfähigkeit beschränken darf. Beim Planen der Untersuchungshandlungen muß man von einer Einschätzung der Handlungen des Verbrechers, seiner Persönlichkeit, seines Charakters, der Größe und des Wertes des entwendeten Gutes sowie von anderen Daten ausgehen, die eine Vermutung darüber erlauben, wo aller Wahrscheinlichkeit nach die ge-